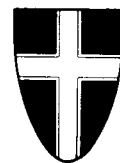


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-945-1/92

Wien, 30. April 1992

Bundesgesetz über den Zugang  
zu Informationen über die Umwelt  
(Umweltinformationsgesetz - UIG);  
Stellungnahme

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F
Zl. <u>75</u> -GE/19 <u>92</u>
Datum: 5. MAI 1992
Verteilt <u>08. Mai 1992</u> <i>Neumayr</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Neumayr*  
*St. Sammler*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-945-1/92

Wien, 30. April 1992

Bundesgesetz über den Zugang  
zu Informationen über die Umwelt  
(Umweltinformationsgesetz - UIG);  
Stellungnahme

zu Zl. 14 4761/21-II/5/92

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 23. März 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im Interesse eines erleichterten Zuganges zu Informationen über den Zustand der Umwelt wird das gegenständliche Gesetzesvorhaben begrüßt. Dennoch gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, hiezu folgende grundsätzliche Überlegungen anzustellen:

1. Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf auf EG-Rechtsvorschriften beruht, die bei Inkrafttreten des EWR als Gegenstand des *acquis communautaire* in das innerstaatliche Recht umgesetzt sein müssen, ist der gesetzliche Regelungsbedarf unbestritten. Der Gesetzentwurf setzt jedoch infolge der Einbeziehung von Landesdaten eine Änderung der Kompetenzbestimmungen des B-VG voraus.

- 2 -

Im Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 23. März 1992, Zl. 14 4761/21-II/5/92, wird die Auffassung vertreten, daß die Einfügung eines neuen Kompetenztatbestandes in Art. 11 B-VG am zweckmäßigsten wäre. Diese Meinung erscheint jedoch keineswegs zwingend. Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung müßte jedenfalls vor Erlassung eines Umweltinformationsgesetzes der Kompetenztatbestand, auf den es sich stützen soll, eindeutig feststehen.

Im gegebenen Zusammenhang darf auch auf die derzeit laufenden Verhandlungen über eine Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat verwiesen werden, in die die gegenständliche Frage einbezogen werden könnte.

2. Die Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes soll in der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgen. Es kann jedoch keinesfalls davon ausgegangen werden, daß die Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Kapazitäten zu bewältigen sein wird, wie dies auf Seite 11 letzter Absatz der Erläuterungen behauptet wird.

Insbesondere die Datenerhebung und die Bereitstellung der Daten auf Datenträgern, die Erteilung von Auskünften in möglichst allgemein verständlicher Form, die Verpflichtung zur Übermittlung von Umweltdaten an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie die Veröffentlichung von Umweltdaten werden einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln erfordern.

- Der zu erwartende Bearbeitungs- und Erfassungsaufwand für den Aufbau der Umweltinformationsdatenbank (§ 7) ist derzeit auch deshalb als sehr hoch zu bewerten, weil der Begriff "Umweltdaten" im vorliegenden Entwurf nur sehr vage definiert wird und Geringfügigkeitsgrenzen nicht vorgesehen sind.

- 3 -

Im Interesse einer effektiven Vollziehung erscheint es jedenfalls unerlässlich, nicht nur eine Präzisierung des Begriffes "Umweltdaten" und eine annähernde quantitative Schätzung der zu speichernden Umweltdaten vorzunehmen, sondern auch einen ausreichenden Vorbereitungszeitraum für den Aufbau eines entsprechenden Informationssystems vorzusehen. Da durch ein Umweltinformationsgesetz jedenfalls eine Ausweitung der Aufgaben der Länder vorgenommen wird, kann von seiten des Amtes der Wiener Landesregierung nur dann eine Zustimmung zu diesem Gesetz erteilt werden, wenn vor seinem Inkrafttreten die Abgeltung des Mehraufwandes (Personal- und Amtssachaufwand) sichergestellt wurde.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 2 Z 1:

Der Begriff "natürliche Lebensräume" entspricht zwar der Richtlinie des Rates 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990 - Art. 2). Im Hinblick darauf, daß jedoch zahlreiche von Menschenhand geschaffene Lebensräume (etwa die nach der im 19. Jahrhundert erfolgten Donau-Regulierung entstandene Hainburger Au) existieren, die somit nicht mehr als "natürlich" zu qualifizieren sind, sollte der oben erwähnte Begriff in den Erläuterungen diesbezüglich klargestellt werden.

Zu § 2 Z 2:

Die Verwendung des Wortes "oder" in der Wortfolge "... welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen können" hat zur Folge, daß etwa auch die Abhaltung eines Boxkampfes unter den Begriff "Umweltdaten" subsumiert werden müßte, weil bei einem Boxkampf sicherlich eine Gefahr für die Gesundheit der Beteiligten entstehen könnte. Eine exaktere Abgrenzung des Begriffes "Umweltdaten" erschiene daher sinnvoll.

- 4 -

Zu § 4 Abs. 1:

In die Bestimmung sollte zumindest ein Hinweis darauf aufgenommen werden, daß das Recht auf Zugang zu Umweltdaten jedermann unter den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen zusteht.

Zu § 4 Abs.3:

Die in den Ziffern 1 bis 3 aufgezählten - dem Art. 8 Abs. 2 der EMRK entnommenen - Eingriffsvorbehalte werden bei der vom auskunftserteilenden Organ vorzunehmenden Interessenabwägung von wesentlicher Bedeutung sein. Es erscheint daher unbedingt erforderlich, diese Tatbestände - zumindest in den Erläuterungen - im Sinne der Judikatur der Straßburger Instanzen näher zu umschreiben.

Zu § 10:

Unklar ist insbesondere das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 4 Abs. 4. Es erhebt sich die Frage, ob auch Emissionen öffentlich bekanntzumachen sind, wenn dadurch Rückschlüsse auf schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse möglich wären.

Der Begriff "jeweils letztvergangener Zeitraum" muß infolge seines zu hohen Unbestimmtheitsgrades abgelehnt werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Definition der "gefahrengeneigten Anlagen" entspricht zwar der Definition im § 82a Abs. 1 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, erscheint aber dennoch zu unbestimmt. Eine Anlehnung an die Begriffsbestimmung in der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, erschiene zielführender.

Da die Vorarbeiten für die Erarbeitung der geforderten Informationen einen erheblichen Zeitaufwand erfordern können, wird für bereits genehmigte "gefahrengeneigte Anlagen" die Aufnahme von Übergangsbestimmungen angeregt, die der bereits erwähnten Störfallverordnung nachgebildet werden könnten.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

